



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

76. Jahrgang

Nr. 20

Datum 20.04.2020

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
- Verordnung des Landkreises Dachau zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)
- Allgemeinverfügung Nachtsichttechnik & Anlage
- Zweckverband Grund- und Mittelschule Hebertshausen;
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Hebertshausen für das Haushaltsjahr 2020 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- Schulverband Altomünster;
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Altomünster für das Haushaltsjahr 2020 (Geschäftsführende Gemeinde: Altomünster) nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- Veröffentlichung für BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Az: 41/BV200058

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 02.04.2020 Nr. 41/BV200058 wurde für eine Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit in eine 2,5-Zimmer-Wohnung auf dem Grundstück FINr. 699 (Cyclostr.8, 85229 Markt Indersdorf) der Gemarkung Markt Indersdorf eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken FINrn. 701/2, 701/3, 703/3, 703/6, 703/8 und 703/9 der Gemarkung Markt Indersdorf zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können die betroffenen Nachbarn Klage erheben. Die **Klage** ist **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München
oder Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (hier der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dachau) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und es sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden (eine Kopie des Bescheides kann angefordert werden). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zu dieser Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts (einschließlich des zugehörigen Vollstreckungs- und Kostenrechts) abgeschafft. Es besteht daher weder für Sie noch für eventuell betroffene Nachbarn die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist, **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 204 möglich:

- Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74 - 499 oder - 240).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.landratsamt-dachau.de/baurecht eingesehen werden.

Stefan Löwl
Landrat

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende Verordnung:

Verordnung des Landkreises Dachau zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)

03.04.2020

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018, in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S.22) BayRS 103-2-V wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes einer Gemeinde/eines Marktes oder einer Stadt zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für die in Anhang 1 genannten Gebiete einer Gemeinde, eines Marktes oder einer Stadt im Landkreis Dachau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus* (Hauskatze),
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilebenden Katzen Futter zur Verfügung stellt (Obhutsverhältnis), oder auf dessen Grundstück der Aufenthalt von freilebenden Katzen geduldet wird, ohne dass dagegen geeignete Maßnahmen unternommen werden,
5. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
6. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Die Katzenhalterin oder der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden zur Halterfeststellung die hinterlegten Daten übermitteln darf.

- (3) Der Gemeinde/dem Markt oder der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde/den Markt oder die Stadt Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde/dem Markt oder der Stadt oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeinde-/Markt- oder Stadtgebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde/dem Markt oder der Stadt aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde/dem Markt oder die Stadt oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde/der Markt oder die Stadt oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde/der Markt oder die Stadt die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde/der Markt oder die Stadt oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Antrag

- (1) Eine Gemeinde/ein Markt oder eine Stadt, der bzw. dem es nach Umsetzung anderer Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen nicht gelungen ist, die Anzahl fortpflanzungsfähiger Katzen und damit verbundenem Katzenleid zu reduzieren, beantragt beim Landratsamt Dachau die Aufnahme in Anhang 1 dieser Verordnung. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Eine aussagekräftige Dokumentation, aus der sich ergibt, dass eine hohe Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) existiert und damit einhergehende Tierschutzprobleme in Form von Schmerzen, Leiden, Schäden bestehen; hierbei sind die Anzahl der betroffenen Katzen, sowie die festgestellten Tierschutzprobleme möglichst genau zu bezeichnen;
 - b) eine genaue Bezeichnung des betroffenen Gebietes, z.B. durch die Benennung der es umgrenzenden Straßen, Wege oder Plätze, natürlichen Gegebenheiten oder Gemarkungsgrenzen, oder durch eine Bezeichnung der dazu gehörenden Grundstücke nach Straßen- und Hausnummern oder Flurstücknummern; ferner ist ein Ortsplan beizufügen, in dem das beantragte Schutzgebiet eingezeichnet ist;
 - c) eine Auflistung der Maßnahmen, insbesondere solcher mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, die im Vorfeld ergriffen wurden, um eine Populationsminderung zu erreichen (z.B. der Ansatz „Einfangen-Kastrieren-Freisetzen“, Informationskampagnen mit dem Flyer des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz „Kastration von Katzen ist Tierschutz“ oder ähnliche Maßnahmen);
 - d) die Feststellung, dass die ergriffenen Maßnahmen für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichend waren. Soweit möglich, sind auch die Gründe hierfür anzugeben.
- (2) Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob entsprechende Regelungen erforderlich und verhältnismäßig sind und nimmt die Gemeinde/den Markt oder die Stadt nach Abwägung der mit der Anordnung verfolgten öffentlichen Interessen und der entgegenstehenden Grundrechte der Tierhalter und -eigentümer in den Anhang 1 dieser Verordnung auf. Eine Aufnahme ist nur bei solchen Gebieten zulässig, wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, mildere Mittel unwirksam waren und die Abwägung ergeben hat, dass öffentliche Interessen überwiegen.
- (3) Die Aufnahme neuer Gebiete wird ortsüblich bekanntgemacht.
- (4) Sind die Gründe für Maßnahmen nach dieser Verordnung in einer Gemeinde/einem Markt oder eine Stadt nicht mehr gegeben, so beantragt die Gemeinde/der Markt oder die Stadt unverzüglich die Löschung in Anlage 1 dieser Verordnung. Die Kreisverwaltungsbehörde aktualisiert daraufhin Anlage 1 dieser Verordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Dachau, den 03.04.2020

Stefan Löwl
Landrat

Anlage

Anhang 1 zu § 1 Absatz 2 der Verordnung des Landkreises Dachau zum Schutz freilebender Katzen

Gebietskörperschaft	Genauere Bezeichnung des Gebiets

Aufgrund der Zuständigkeit nach Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Dachau – untere Jagdbehörde - folgende

**Allgemeinverfügung zum befristeten Einsatz von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung
§ 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bundesjagdgesetz**

1. Zur Erlegung von Schwarzwild wird gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von
 - Dual-use-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe
 - Infrarot (IR)-Strahler
 - Anderer künstlicher Lichtquellen ohne Restlichtverstärkerfür alle Jagdreviere im Hoheitsgebiet des Landkreises Dachau zugelassen.
2. Die Ausnahme nach Nr. 1 gilt nicht für Teile von landkreisübergreifenden Revieren, die nicht auf dem Gebiet des Landkreises Dachau liegen.
3. Nebenbestimmungen:
 - 3.1 Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 31.03.2023 befristet.
 - 3.2 Die Ausnahme nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild. Eine Erlegung anderer Wildarten ist nicht zugelassen.
 - 3.3 Die Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät, IR-Strahler und einer Jagdlangwaffe, dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe oder der künstlichen Lichtquelle mit einer Jagdlangwaffe, darf erst im jeweiligen Revier hergestellt werden. Das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät, der IR-Strahler oder die künstliche Lichtquelle dürfen außerhalb des jeweiligen Reviers nur getrennt von Zielhilfsmittel sowie Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.
 - 3.4 Das mit der Nachtsichttechnik erlegte Schwarzwild ist in der Streckenliste mit dem Vermerk „Nachtsicht“ einzutragen.
 - 3.5 Das als Anlage beigefügte Merkblatt „besondere Schulung“ ist Bestandteil der Allgemeinverfügung und ist zwingend zu beachten.
4. Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß Art. 1 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Dachau. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Begründung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verweisen mit Schreiben vom 24.02.2020 auf die in der Vergangenheit mehrfach hingewiesene Dringlichkeit der Regulierung der Schwarzwildbestände und der am 20.02.2020 in Kraft getretenen Änderung des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG), bezogen auf den Umgang mit Nachtsichttechnik für jagdliche Zwecke. Der neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze

und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen.

Nach den durch die beiden Ministerien einvernehmlich erlassenen Vollzugshinweise, können die unteren Jagdbehörden die für die Schwarzwildbejagung für notwendig erachtete Nachtsichttechnik, konkret:

- künstliche Lichtquellen
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind,

bei Vorliegen besonderer Gründe vom Verbot der Verwendung durch Einzelanordnungen zulassen (§ 40 Abs. 3 Satz 5 WaffG i.V.m. Art. 29 Abs 5 Satz 2 BayJG). Darüber hinaus können Einzelanordnungen auch als Allgemeinverfügung im Sinne von Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden.

Aufgrund der akuten Gefahr, dass sich die Afrikanische Schweinepest von Osteuropa nach Deutschland hin ausbreitet, ist in ganz Bayern bei Vorkommen von Schwarzwild von einem Vorliegen besonderer Gründe für eine Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots auszugehen. Die Revierinhaber sehen im Rahmen ihrer jagdgesetzlich vorgegebenen Revierverantwortung, die Notwendigkeit des Einsatzes von Nachtsichttechnik, um die Population des überwiegend nachtaktiven Schwarzwildes und die damit einhergehende Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, einzudämmen. Es ist daher für die Allgemeinheit geboten, alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einer mögliche Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Dachau, 17.04.2020

gez.
Stefan Löwl
Landrat

Besondere Schulung der ausgewählten Personengruppe

Die Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Dachau erhalten aufgrund der besonderen Schwarzwildproblematik in ihren Revieren des Landkreises die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung, zur Bejagung von Schwarzwild „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) und Infrarot (IR)-Strahler sowie künstliche Lichtquellen zu verwenden.

Mit der zugelassenen Technik ist verantwortungsvoll und mit größter Sorgfalt umzugehen. Dazu zählt auch situationsangemessen den jeweiligen konkreten Einsatz zu prüfen, insbesondere auch die Beschränkungen durch die Witterung (Nebel, Schnee). Wie bei der Jagdausübung generell gilt der Grundsatz „Jeder ist für seinen Schuss verantwortlich“.

Der Umfang der Verwendung der zugelassenen Nachtsichtvorsatzgeräte in jagdfachlicher Hinsicht erfolgt in Verantwortung des Revierinhabers als wesentlicher Bestandteil der Revierverantwortung.

1. Beschränkung auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte, IR-Strahler und künstliche Lichtquellen

Die jagdrechtliche Ausnahmeerlaubnis beschränkt sich auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (Zielfernrohr) und IR-Strahler. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen. Bei IR-Strahlern handelt es sich um Vorrichtungen, mit denen ein Ziel beleuchtet oder markiert werden kann. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte sind nicht generell verboten. Sie zeichnen sich durch ihre Bestimmung aus, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive von optischen Geräten, wie z. B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläser (Primäroptiken) vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt werden. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte können ggf. auch eigenständig – auch mit einem entsprechenden Okular - zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Wenn „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte so verwendet werden, ist weder ihr Besitz noch ihre Verwendung verboten.

Gleiches gilt für die IR – Strahler. Diese unterliegen erst dann einem waffenrechtlichen Verbot, wenn sie in Verbindung mit einer Schusswaffe zum Beleuchten oder Markieren eines Zieles verwendet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob der IR – Strahler direkt an der Schusswaffe oder an dem mit dem Zielhilfsmittel verbundenen Nachtsichtvorsatzgerät angebracht ist. Letztendlich kommt es auf den entsprechenden Verwendungszusammenhang an.

Mit der jagdrechtlichen Ausnahme dürfen Jagdausübungsberechtigte in ihren Revieren die „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte, IR-Strahler und andere künstliche Lichtquellen zusätzlich in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwenden. Ohne die beiden notwendigen Erlaubnisse ist diese Art der Verwendung verboten. Verboten ist dann auch der Besitz dieser miteinander verbundenen Gegenstände.

Der Besitz und die Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z. B. von Nachtziel(kompakt)-geräten ist weiterhin verboten.

2. Beschränkung auf Bejagung von Schwarzwild

Die Erlaubnis wird nur für die Bejagung von Schwarzwild erteilt.

Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z. B. Reh- und Rotwild zugelassen. Eine Erlegung anderer Wildarten stellt einen Verstoß mit den entsprechenden Konsequenzen dar (auch strafrechtlich und im Hinblick auf die jagdrechtliche Zuverlässigkeit, s. unten Nr. 7).

3. Beschränkung auf das jeweilige Revier

Die zugelassene Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte für die Bejagung von Schwarzwild ist auf das Revier des jeweiligen Revierinhabers/-pächters und Inhaber entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse für das jeweilige Revier beschränkt.

4. Trennungsverpflichtung an der Reviergrenze

Da sich die jagdrechtliche Ausnahme auf das Revier des Revierinhabers/-pächters und Inhaber entgeltlicher und unentgeltlicher Jagderlaubnisse für dieses Revier beschränkt, ist eine Verwendung außerhalb des Reviers verboten. Deshalb dürfen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte, IR-Strahler und künstliche Lichtquellen mit einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe außerhalb des Reviers nicht verbunden sein. Außerhalb des Reviers darf das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät, der IR-Strahler und die künstliche Lichtquelle im Rahmen der für jedermann generell zulässigen Verwendung genutzt werden.

5. An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen zugelassen. Dies ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und zur Kontrolle der Trefferlage. Grundsätzlich verändert sich die Trefferlage durch Herstellen der Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät und Zielhilfsmittel nicht. Ein Trennen und Wiederherstellen der Verbindung ist jederzeit unproblematisch möglich, ohne dass jedes Mal ein Probeschuss erforderlich wäre.

Da aus fachlicher Sicht eine Verwendung der zugelassenen Nachtsichtvorsatzgeräte auf Schießständen nicht notwendig ist, ist die Verwendung auf Schießständen nicht von der Erlaubnis umfasst und damit unzulässig.

6. Befristung

Die Erlaubnis ist bis zum 31.03.2023 befristet und an die Inhaberschaft eines gültigen Jagdscheins gebunden. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahme aus fachlicher Sicht im Revier einschätzen zu können. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

7. Folgen bei Verstoß

Wenn die Vorgaben der jagdrechtlichen Zulassung nicht eingehalten werden, kann dieses Verhalten den waffenrechtlichen Straftatbestand sowie den jagdrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen. Eine Tatbestandserfüllung kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn unbefugte Dritte bei der unbefugten Verwendung unterstützt werden.

In jedem Fall wird bei einem Verstoß gegen die erteilte Ausnahme seitens der Jagdbehörde unverzüglich eingeschritten. Ein Verstoß gegen die Ausnahme hat den Verlust der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit und dem damit verbundenen Entzug des Jagdscheines zur Folge.

8. Änderungen auch nachträglich möglich

Nachträgliche Änderungen dieser Allgemeinverfügung oder auch der Widerruf sind jederzeit möglich. Soweit vom Revierinhaber ein Jagderlaubnisnehmer zur Schwarzwildbejagung eingesetzt wird, kann auch dessen Berechtigung entfallen. Wenn Sie sich auf Grund der Allgemeinverfügung ein entsprechendes Gerät anschaffen, erfolgt dies auf eigenes Risiko und ohne Bestandschutz. Haftungs- bzw. Ersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern oder des Landratsamtes Dachau bestehen nicht.

Zweckverband Grund- und Mittelschule Hebertshausen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Hebertshausen für das Haushaltsjahr 2020 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Hebertshausen (Landkreis Dachau) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 40 KommZG und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	993.800,00 €
-------------------------------	-----------------------------------	--------------

und

im Vermögenshaushalt ab.	in den Einnahmen und Ausgaben mit	492.700,00 €
------------------------------------	-----------------------------------	--------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 790.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 285.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
3. Für die Berechnung der Zweckverbandsumlage wird die maßgebenden Schülerzahlen nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf insgesamt 327 Verbandsschüler (Grund- und Mittelschule) festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler für das Haushaltsjahr 2020 auf 2.416,51 € festgesetzt.
5. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler für das Haushaltsjahr 2019 auf 458,72 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.04.2020 bis 04.05.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Hebertshausen, Am Weinberg 1, Hebertshausen, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Hebertshausen, den 14.04.2020

gez.

Richard Reischl
Zweckverbandsvorsitzender

Schulverband Altomünster

**Amtliche Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Altomünster für das Haushaltsjahr 2020
(Geschäftsführende Gemeinde: Altomünster)
nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Altomünster folgende Haushaltssatzung samt Anlagen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 2.667.196,- und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 956.600,- ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird auf € 499.234,- festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 herangezogen (Bemessungsgrundlage). Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2019 von insgesamt 130 Mittelschülern besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt € 3.840,26.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 300.000,- festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung durch das Landratsamt Dachau mit Schreiben vom 08.04.2020, Az.: 20/941-4, zurückgegeben.

III.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche, in der Zeit vom 27.04.2020 bis 04.05.2020, in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeindeverwaltung Altomünster, St.-Altohof 1, 85250 Altomünster, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Altomünster, 14.04.2020

SCHULVERBAND ALTOMÜNSTER
gez.
Anton Kerle
Schulverbandsvorsitzender

Landwirte für Landschaftspflege gesucht

Im Rahmen der geförderten Landschaftspflege – und Naturparkrichtlinien sollen auch 2020 wieder im Landkreis Dachau Landschaftspflegemaßnahmen wie zum Beispiel die Mahd von Feucht- und Nasswiesen, die Entbuschung und Nachpflege von Offenlandbiotopen, durchgeführt werden.

Die Arbeiten sollen entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Naturschutzgesetzes nach Möglichkeit an land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zweck der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung bilden, und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft vergeben werden. Die Bereitschaft für Handarbeit ist Voraussetzung.

Die Vergütung erfolgt aufwandsbezogen maximal in Höhe der regionalen Stundensätze für Landschaftspflegearbeiten auf der Basis der Maschinenringsätze.

Landwirte, die Interesse an der Ausführung derartiger Maßnahmen haben sowie über die entsprechenden Fachkenntnis und Maschinenausstattung verfügen, wenden sich bitte unter Angabe der verfügbaren Geräte und Maschinen an

Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Dachau
Martin-Huber-Str. 20, 85221 Dachau
Tel.: 08131-80372, Fax: 08131-667580
E-mail: bn.kreis.dachau@t-online.de



LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat